

Hauptsatzung

der Gemeinde Münsterdorf

(Kreis Steinburg)

In der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.02.2026 (in Kraft seit 14.02.2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26. Juni 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Münsterdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt über silber-blauen Wellen in Blau einen silbernen Krummstab zwischen zwei begrannten goldenen Ähren.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in der Mitte eines weißen, oben und unten von einem blauen Streifen begrenzten Flaggentuchs das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Münsterdorf – Kreis Steinburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.600,00 €, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.500,00 € und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 500,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 4. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 100,-- €,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 7. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB,
 8. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
 9. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,

10. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500,-- € nicht überschreitet,
11. die Zustimmung als Träger von Wegebaukosten nach dem Telekommunikationsgesetz für die Durchführung von Baumaßnahmen.
12. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Finanzen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Personalangelegenheiten,
- b) **Bau- und Umweltausschuss**
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Bau- und Wegwesen, Bauleitplanung, Gewerbe, Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Landschaftspflege
- c) **Schul-, Sport, Jugend-, Sozial und Kulturausschuss**
 Zusammensetzung: 7 Mitglieder
 Aufgabengebiet: Schulen, Förderung und Pflege des Sports, Kinder und Jugend Soziales und Gesundheit, Angelegenheiten von Senioren, Behinderten und benachteiligten Gruppen, Kultur und Dorfgemeinschaft,
- d) **Rechnungsprüfungsausschuss**
 Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter
 Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu 2 Gemeindevertreterinnen und –vertreter bzw. Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, soweit die Fraktion in dem Ausschuss vertreten ist. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert

ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

§ 4a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 5 **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner als angenommen. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an den Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
- a) am Gebäude Kirchenstraße 14,
 - b) am Kindergarten, Gartenstraße 9,
 - c) an der Straßeneinmündung Am Brunnen / Querstraße und
 - d) an der Kreuzung Mühlenstraße / Rethmoor (beim MSV)
- befinden, bekannt gemacht. Zusätzlich ist die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereit zu stellen. Hierauf wird an den Bekanntmachungstafeln nach Satz 1 hingewiesen.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (www.amt-breitenburg.de) bereitgestellt.
- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der
Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. 05.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 17.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Münsterdorf, den 22. Juli 2003

Gemeinde Münsterdorf

Jaschik
Bürgermeister